

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. EU-kompakt Infoblatt

Das Vertretungsbüro der WKÖ in Brüssel hat ein Infoblatt mit einer großen Fülle an Details erstellt, welches sich gänzlich dem **Umgang der Europäischen Union mit der Corona-Krise** widmet. Das Infoblatt beinhaltet v.a. schlaglichtartige Informationen und Links zu folgenden Themen:

- finanzielle Unterstützung und weitere Maßnahmen für die Wirtschaft auf EU-Ebene
- Beschäftigungsrelevante Maßnahmen
- Personenverkehr/Mobilität
- Güterverkehr
- Medizinisches Equipment
- Forschungsaktivitäten
- Krisenmanagement

Das Infoblatt kann bei Interesse gern per E-Mail zugesendet werden.

2. EU-Website: Maßnahmen im Transportbereich

Die Europäische Kommission hat unter https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en eine Website erstellt, auf welcher die nationalen Maßnahmen der Mitgliedstaaten für den Transportsektor (Straße, Wasserwege und Luftfahrt) sowie auch für andere europäische Staaten (Schweiz, GB) abrufbar sind.

3. 3. Covid-19-Gesetz: Änderung Gebührengesetz

Zusätzlich zur bereits im 2. COVID-19-Gesetz beschlossenen Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für Schriften und Amtshandlungen werden nun Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind, von den Hundertsatzgebühren befreit. Dies soll insbesondere **Bürgschaften und Bestandverträge** befreien, die aufgrund der COVID-19-Krisensituation abgeschlossen werden. Diese Regelung tritt rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 außer Kraft.

4. 3. Covid-19-Gesetz: Klarstellung Pendlerpauschale und Überstundenzuschläge

Im Falle von Covid-19-bedingter Kurzarbeit, Telearbeit (Homeoffice) bzw. Dienstverhinderungen durch Quarantänemaßnahmen wird das **Pendlerpauschale steuerlich berücksichtigt**, auch wenn die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aufgrund der derzeitigen Covid-19-Krise nicht mehr oder nicht an jedem Arbeitstag zurückgelegt wird.

Ebenso werden Überstundenzuschläge sowie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahren-Zulagen, die trotz Telearbeit oder Quarantäne weiterbezahlt werden, weiterhin steuerfrei behandelt.

5. Steuerfreiheit von Atemschutzmasken

Das Finanzministerium hat angekündigt, vorübergehend die **Umsatzsteuer auf Atemschutzmasken zu erlassen**. Diese würden in der Regel mit 20 Prozent besteuert. Die Umsatzsteuerbefreiung soll für Lieferungen und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Schutzmasken gelten, die nach dem 13. April und vor dem 1. August getätigt werden. Ein Gesetzesentwurf soll in Kürze vorliegen und ein rückwirkendes Inkrafttreten vorsehen.

6. Änderung der Einreisebestimmungen

Die entsprechende Verordnung wurde neuerlich geändert. Österreichische Staatsbürger und EU-Bürger sind nach Einreise auf dem Luftweg nach Österreich verpflichtet, unverzüglich **eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne** anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne beendet werden.

Abweichend davon müssen Österreichische Staatsbürger und EU-Bürger nicht in Quarantäne, wenn sie ein **Gesundheitszeugnis** in deutscher oder englischer Sprache vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

Drittstaatsangehörigen ist die Einreise nach Österreich von **außerhalb des Schengenraumes** auf dem Luftweg bis auf einige Ausnahmen (diplomatisches Personal, Pflegekräfte, Saisonarbeitskräfte, Personen im Güterverkehr) **untersagt**. Für die Personen, welche unter diese Ausnahme fallen, sowie für Drittstaatsangehörige, die **aus dem Schengenraum** einreisen, darf die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich nur gestattet werden, wenn diese ein **Gesundheitszeugnis** in deutscher oder englischer Sprache vorlegen, das bestätigt, dass der Test auf SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann